

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 6. März 1995

**zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten Programms zur Tilgung der Infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/62/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom  
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr  
mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt von Österreich, Finnland und  
Schweden, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Österreich ist 1990 ein Programm zur Tilgung der  
Infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern eingeleitet  
worden.Die Kommission hat das Programm gemäß Artikel 9  
Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG geprüft. Es  
entspricht den in Artikel 9 Absatz 1 dieser Richtlinie fest-  
gesetzten Kriterien und kann daher genehmigt werden.Mit Schreiben vom 5. Dezember 1994 hat Österreich  
Informationen über sein Programm zur Tilgung der  
Infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern vorgelegt.Aufgrund des Programms sollte die Infektiöse Rhinotra-  
cheitis bei Rindern in Österreich getilgt werden können.  
Die Lage betreffend diese Krankheit in Österreich wird  
innerhalb von zwei Jahren geprüft.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Österreich vorgelegte Programm zur Tilgung der  
Infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern wird für einen  
Zeitraum von zwei Jahren genehmigt.*Artikel 2*Österreich erläßt bis zum 1. März 1995 die zur Durchfüh-  
rung des in Artikel 1 genannten Programms erforder-  
lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich  
gerichtet.

Brüssel, den 6. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.